

S6 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung 1

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.01.2025
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

Antragstext

1 §15 Abs 2

2 Bisherige Fassung:

3 (2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange
4 mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der
5 weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3. Zu einer Satzungsänderung ist zur
6 ersten Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der
7 Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung dann nicht beschlussfähig, gilt für
8 die nächste Versammlung das Quorum von 5 %. Bei der Einladung ist darauf
9 hinzuweisen.

10 Neue Fassung:

11 (2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange
12 mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Zu einer Satzungsänderung ist zur
13 ersten Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der
14 Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung dann nicht beschlussfähig, gilt für
15 die nächste Versammlung das Quorum von 5 %. Bei der Einladung ist darauf
16 hinzuweisen.

Begründung

Die Überprüfung des Quorums der weiblichen Mitglieder wird seit Jahren nicht angewandt und wir gehen auch davon aus, dass die Zeile ein Überbleibsel einer bisherigen Satzungsänderung ist, da dort auch noch von einem 10% Quorum die Rede ist.